

Gemeinde Burg

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 28

für das Gebiet „ehemalige Gärtnerei, zwischen Adolfstraße und Königsweg,
jeweils hinter den Bebauungen“

Bearbeitungsstand: 23.02.2021
Projekt-Nr.: 20008

Auftraggeber

Gemeinde Burg
über Garantiehaus GmbH
Westermöoler Weg 2A, 25591 Ottenbüttel

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	5
3.1	Wirkung des Vorhabens	5
3.2	Relevanzprüfung	5
3.3	Konfliktbewertung	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Wirbellose	8
5.1.2	Amphibien	9
5.1.3	Reptilien	10
5.1.4	Säugetiere	11
5.1.5	Pflanzen	12
5.2	Europäische Vogelarten	12
5.2.1	Bodenbrüter	12
5.2.2	Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter	13
5.2.3	Gebäudebrüter	13
6.	Konfliktbewertung	13
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.1.1	Wirbellose	13
6.1.2	Amphibien	14
6.1.3	Reptilien	14
6.1.4	Säugetiere	14
6.2	Europäische Vogelarten	15
6.2.1	Bodenbrüter	15
6.2.2	Gehölzbrüter	15
6.2.3	Gebäudebrüter	15
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	15
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	16
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
7.1.1	Reptilienschutz	16
7.1.2	Säugetiere	16
7.1.3	Bodenbrüter	16
7.1.4	Gehölzbrüter	17
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	17

8.	Zusammenfassung und Fazit	17
9.	Literatur und Quellen	18

Gemeinde Burg

Fachbeitrag Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 28

für das Gebiet „**ehemalige Gärtnerei, zwischen Adolfstraße und Königsweg, jeweils hinter den Bebauungen**“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken. Im Rahmen einer Innenbereichsanalyse in der Gemeinde Burg wurde das vorliegende Plangebiet als Nachverdichtungspotenzial mit guter Eignung herausgefiltert. Durch die Lage im Innenbereich entsteht für die Gemeinde die Möglichkeit, Bauland kurzfristig, bedarfsgerecht und ohne die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen am Siedlungsrand anzubieten. Zudem entsteht durch die Schaffung von Wohnraum eine optimale Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerflächen.

Planungsziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 10 Baugrundstücken. Hiermit soll kurzfristig die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Burg gesichert werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 6.900 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 umfasst das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei im Zentrum der Gemeinde Burg. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 36/24, 32/91 und 32/34 der Flur 11, Gemarkung Burg und liegt zwischen der Adolfstraße und dem Königsweg.

Das Plangebiet wird ganzseitig von der örtlichen Bebauung begrenzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich die Waldstraße, deren angrenzende Grundstücke die Grenze im Norden des Plangebietes bilden. Weiter südlich verläuft von Ost nach West die Buchholzer Straße, die eine der zentralen Hauptstraßen der Gemeinde Burg darstellt. Bei der umgebenden Bebauung handelt es sich um Einfamilienhäuser die überwiegend der Wohnnutzung dienen. Insbesondere entlang der Waldstraße im Norden sind jedoch auch Gewerbebetriebe in Zugehörigkeit zu den Wohnnutzungen vorhanden.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Schlingnatter, Fischotter, Sumpf-Engelwurz.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG). Gleiches gilt auch für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (2020)



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2 (2020)

Im westlichen Siedlungsbereich wird in der Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III** (Stand 2020) ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes.

Nordwestlich des Geltungsbereiches ist eine Verbundachse und im Südosten entlang des Nord-Ostsee-Kanals ein Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.

Östlich des Kanals ist ein Bereich als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gekennzeichnet.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplans zeigt, dass sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung befinden.

In etwa 600 m Entfernung zum Plangebiet beginnt im Süden der Gemeinde das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop „Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn“ (4.3) eingetragen.

Außerhalb des Siedlungsbereiches sind historische Kulturlandschaften vorzufinden. Im Südosten handelt es sich dabei um ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet, der Nordwesten ist von Knicklandschaften geprägt.

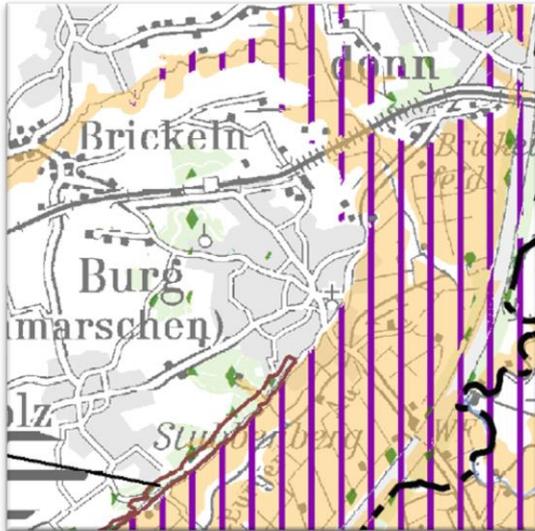


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (2020)

Die Karte 3 zeigt insbesondere östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Westen und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Ein lineares Geotop verläuft vom südlichen Siedlungsbereich in Richtung der Gemeinde Kuden. Dabei handelt es um eine Kliffkante (KI 043).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Burg von 1997 verzeichnet das Plangebiet als Gärtnerei. Die Wertigkeit der Fläche für den Arten- und Biotopschutz wird gemäß der Karte Bewertung als sehr gering eingestuft. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans sieht keine Maßnahmen für das Plangebiet vor.

Die Darstellung des Landschaftsplans als Gärtnerei steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Eine gärtnerische Nutzung der Fläche (bspw. als Baumschule) ist nach Schließung der Gärtnerei nicht mehr vorgesehen. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplans wird dementsprechend nicht als notwendig erachtet.

2.2 Biototypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

ABb Baumschule

Rund die Hälfte des Plangebietes kann vom Biototyp als Baumschule angesprochen werden. Dort wuchsen bis Anfang / Mitte Dezember 2020 Nordmantannen und ein geringer Teil Douglasien, Thuja und Mahonie. Die Bäume waren bis zu 30 Jahre alt und wurden zur Tannengrünengewinnung genutzt. Zum Termin der Ortsbegehung ist dieser Bereich frisch gerodet und ein Großteil des Tannengrüns entfernt.

Gehölze befinden sich an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze. Hier bilden Thuja eine zweireihige Baumreihe aus. Diese ist 2-4m breit und mehrere Meter hoch. Nordöstlich dieser Baumreihe steht ein einzelner alter Apfelbaum. Am südwestlichen Gebietsrand wachsen zudem drei weitere alte Apfelbäume. Einige junge Laubbäume stehen vereinzelt zwischen den Stümpfen der gerodeten Nadelbäume zentral im Planungsgebiet.

AGy Gartenbau

Der weitere Teilbereich des Plangebiets wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig umgebrochen. Zuletzt wurde dort im Sommer 2019 gepflügt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung herrschen hier offener sandiger Boden sowie grasreiche, ruderale Pioniervegetation vor. Dieser Bereich wurde als Fläche für den Gartenbau klassifiziert und für gärtnerische Zwecke genutzt.

Gewässer

Im Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer.

Angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich wird von Wohnbebauung umgeben.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 14.01.2021, eine LLUR-Datenabfrage (24.03.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

3.3 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011) und das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR (2018) zur Hilfe genommen.

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume vom 24.03.2020 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 28 wird die Neuerrichtung von Gebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer:

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Das gesamte Plangebiet weist keine derartigen geeigneten Habitate auf. Bei der Ortsbegehung am 14.01.2021 wurden keine mulmreichen Baumhöhlen oder andere Hinweise auf eine mögliche Besiedlung durch die oben genannten Käferarten vorgefunden.

An den alten Apfelbäumen am westlichen Rand des Plangebietes wurden Spuren von einer Besiedelung durch Käfer (Bohrlöcher, Durchmesser von rund 3 bis max. 5 mm) vorgefunden. Augenscheinlich stammen die Spuren nicht von Mulmbewohnern wie dem Eremit (*Osmoderma eremita*). Eine geringmächtige Schicht aus organischem Material wurde am Überwallungsrand eines Astabschnittes erfasst. Dieses Material enthält keine sichtbaren Kotpillen.

Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass es sich bei den Spuren um solche des Heldbocks oder des Eremiten handelt. Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) als besonders geschützte Käferart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besiedelt alte Eichen in sonniger Lage und hinterlässt daumengroße Bohrlöcher in der Rinde. Die vorgefundenen Bohrlöcher waren deutlich kleiner (s.o.) und entsprechen vom Aussehen her denen des Obstsplintkäfers.

Libellen:

Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere „*Stratiotes aloides*“, gebunden. Aufgrund der Bindung an Krebsscherenbestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer („*Aeshna viridis*“) auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer, („*Leucorhinia pectoralis*“) ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf

längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor. Typischer Lebensraum für die mehrjährigen Larvalstadien sind überwiegend schwach saure, mesotrophe, selten auch leicht eutrophe perennierende Kleingewässer und Torfstiche, (temporäre Kleingewässer werden gemieden) in besonnter wärmebegünstigter Lage auf Waldlichtungen oder im Windschutz von Gehölzen (AK Libellen 2015, S. 441 f.). Ein derartiger Lebensraum ist im Planungsgebiet nicht zu finden.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten „*Calopteryx splendens*“, die gebänderte Prachtlibelle, „*Aeshna mixta*“, die Herbst-Mosaikjungfer, „*Anax imperator*“, die Große Königslibelle, „*Crocothemis erythrea*“, die Feuerlibelle, sowie „*Lestes virens*“, die kleine Binsenjungfer auf.

Die oben genannten Libellenarten gelten in Deutschland zu den laut Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützten Arten“. In Schleswig-Holstein gelten sie zu den laut Rote Liste (2011) ungefährdeten Arten. Als einzige der oben genannten Arten gilt „*Lestes virens*“ in Schleswig-Holstein zu den laut der Roten Liste stark gefährdeten Libellen.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der Nähe zum Wald am Hamberg mit seinen Gewässern zu rechnen.

Schmetterlinge:

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („*Euphydryas maturna*“) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, und Moorfrosch, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches im Kreis Dithmarschen vor, z.T. auch in relativ geringer räumlicher Entfernung (Moorfrosch in circa 1 km, siehe Auszug Artkataster LLUR vom 24.03.2020). Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen und Knoblauchkröten sind in der weiteren Umgebung des Plangebiets auf der Geest, in westlicher Richtung am Klev bei St. Michaelisdonn und Kuden, in rund 6-10 km Entfernung kartiert. Laut Artkataster befindet sich kein Vorkommen von Kammmolchen in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Demgegenüber befinden sich für Moorfrösche geeignete Lebensräume im näheren Umfeld des Plangebietes. Auch die nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten Teichmolch, Seefrosch, Waldfrosch, Grasfrosch sowie Erdkröten kommen laut Artkataster in einem Umkreis von 2 km zum Geltungsbereich vor. Diese gelten, so wie alle europäischen Amphibienarten, zu den „besonders geschützten Arten“ laut § 1 (1) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ein geeignetes Bruthabitat für die oben genannten Amphibienarten konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden.

5.1.3 Reptilien

Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnten bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Für den Zeitraum zwischen 1991 und 2004 wird im Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins ein Vorkommen der europäischen Sumpfschildkröte bei Ostrohe in circa 30 km Entfernung nördlich des Plangebietes angegeben.

Sowohl Zauneidechsen, „*Lacerta agilis*“, als auch Schlingnattern, „*Coronella austriaca*“, sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in wärmeren Regionen auftreten. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall. Beide Reptilienarten sind besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Allerdings wurden Schlingnattern am Klev in St. Michaelisdonn sowie entlang der Bahnlinie Richtung Burg mit mehreren Populationen in rund 5-10 km Entfernung wiederholt beobachtet.

Generell scheinen Schlingnattern in Norddeutschland in geringen Individuendichten vorzukommen. Dies ist vermutlich auf die geringe Dichte an Nahrungstieren zurückzuführen, denn juvenile Schlingnattern ernähren sich ausschließlich von Reptilien. Die Populationen beider Arten weisen überlappende Verbreitungsgebiete auf: Schlingnattern sind mit den Zauneidechsen sympatrisch vorkommend.

Die in der Gemeinde Burg nachgewiesenen Vorkommen von Zauneidechsen befinden sich alle im Norden der Gemeinde in der Nähe der Bahnstrecke nach St. Michaelisdonn. Es ist nicht auszuschließen, dass in Jahren mit reichem Nahrungsangebot auch Schlingnattern dieser Verbreitungslinie folgend an der Bahntrasse in Burg vorkommen können. Diese befindet sich allerdings vom Planungsgebiet in 1,5 - 2 km Entfernung.

In den jeweiligen östlichen, gärtnerisch genutzten Teilbereichen des Geltungsbereiches sind sandige, sich im Sommer intensiv erwärmende, offene Bodenflächen vorhanden. Bei der Ortsbegehung wurde deshalb das Plangebiet eingehend auf potentielle Über-

winterungshabitate von Reptilien untersucht, insbesondere da der landesweite Verbreitungsschwerpunkt bei der Sichtung von Einzeltieren von Schlingnattern in der Westhälfte Schleswig-Holsteins liegt.

Zurzeit gibt es nur zwei Vorkommen in SH mit dauerhaften Populationen und diese Tierart wird in SH als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Ein Vorkommen von Schlingnattern im Plangebiet konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Da die bisherigen Funde von Schlingnattern in der Nähe von Burg alle außerhalb des von Menschen besiedelten Bereiches erfolgten, ist ein Vorkommen im Plangebiet im Zentrum der Ortschaft Burg zurzeit unwahrscheinlich.

Laut Artkataster des LLUR gibt es Blindschleichen nordöstlich des Plangebietes in rund 2 km Entfernung am Bahndamm Richtung Hochdonn. Blindschleichen sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzgesetz als Reptilien einen Schutzstatus. Im Gegensatz zu Amphibien sind sie mobil und wärmeliebend.

Es ist davon auszugehen, dass eventuell vorhandene Reptilien, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen, und diesen nach Baubeginn zu meiden. In nächster Umgebung, westlich, nördlich und östlich des Geltungsbereiches, stehen dafür ausreichend alternative geeignete Habitate zur Verfügung.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich keine Gebäude. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet erfasst. Diese befinden sich in Ästen von alten Apfelbäumen am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Die Aushöhlungen weisen eine ausreichende Größe auf, sowie Regenschutz durch den Winkel des ausgehöhlten Astes, in dem sie sich befinden, um in der frostfreien Zeit von Fledermäusen besiedelt zu werden. Ast und Stamm der Bäume haben vermutlich eine zu geringe Dicke, um ein sicheres Winterquartier für Fledermäuse darzustellen. Die vorgefundenen Ausfaltungen können auch von anderen Säugetieren besiedelt sein.

Der Ort Burg weist laut Artkataster vor allem südlich des Geltungsbereiches zahlreiche Vorkommen von Fledermäusen mit einer auffällig hohen Erfassungsdichte auf. Aufgeführt werden „Abendsegler, Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse sowie Rauhautfledermäuse“.

Es ist wahrscheinlich, dass jagende Individuen im Sommer den Bereich als Jagdgebiet nutzen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Sollten die genannten Obstbäume gefällt werden, so ist der Fledermausschutz zu beachten (siehe 7.1.3).

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche (naturnahe Gewässer, z.T. tideabhängig), die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Burg und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Artkataster vom 24.03.2020).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. durch Hunde und Fahrzeuge), der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung, sowie aufgrund der bisherigen Nutzung unwahrscheinlich. Die östlichen Teilbereiche wurden regelmäßig umgepflügt und gärtnerisch genutzt. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Das gesamte Plangebiet weist eine geringe Entfernung zur Wohnbebauung auf und wird durch diese umgeben. Durch die Nähe zur Bebauung kann diese Fläche für die bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften nur beeinträchtigt als Habitat angesprochen werden.

Ein Vorkommen der allgemeinen und häufigen bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

5.2.2 Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich junge, lichte, vereinzelte Laubbäume. Diese weisen aufgrund von gering ausgeprägtem Kronengerüst und einem kaum vorhandenen Feinstanteil die von Gehölzbrütern benötigten Strukturen als Brutplatz sowie die notwendige Schutzwirkung nicht in erforderlichem Umfang auf. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorhandenen jungen Laubbäume als Brutstätte für Gehölzbrüter fungieren.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches (zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 14.01.2021) befindet sich eine Doppelreihe aus Nadelbäumen (Thuja), die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

Die erfassten Apfelbäume können sowohl für Gehölzfrei- als auch für Gehölzhöhlenbrüter als Bruthabitat dienen.

Bis auf die o.g. Struktur befinden sich im Geltungsbereich keine für Gehölzhöhlenbrüter geeigneten Lebensräume.

5.2.3 Gebäudebrüter

Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine Gebäude. An außerhalb des Gebietes bestehenden Gebäuden werden durch das Vorhaben keine Veränderungen vorgenommen.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es sich bei vorgefundenen Käferspuren an den alten Apfelbäumen im Westen des Geltungsbereiches um in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Käferarten handelt.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der ungeeigneten Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches erscheint auch eine erhöhte Migration von Individuen zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg nicht wahrscheinlich. Es ist anzunehmen, dass Tiere zwischen den Gewässern im Südwesten und Nordwesten des Betrachtungsraums und den Wäldern nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches wandern, diese Strukturen sind rund 1 km und mehr entfernt. Eine direkte Beziehung zwischen diesen Lebensräumen und dem Untersuchungsraum besteht nicht.

Dies vorausgeschickt ist höchstens mit einer siedlungstypischen Breitenwanderung im Geltungsbereich zu rechnen. Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt damit kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vor, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

6.1.3 Reptilien

Offene, sandige sonnenexponierte Bodenstellen, die sich leicht erwärmen, stellen potentielle Habitate für die in der weiteren Umgebung vorkommenden Reptilien dar. Durch die innerörtliche Lage, der Entfernung zu den nächstgelegenen Lebensräumen und der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes der letzten Jahre ist mit der Umsetzung des Vorhabens ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sehr unwahrscheinlich.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Winterquartiere.

Die in den alten Apfelbäumen erfassten Aushöhlungen werden aller Wahrscheinlichkeit nach von Säugetieren bewohnt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten, wenn Möglichkeiten, eine Gefährdung von Säugetieren zu verhindern, wie im Kapitel 7.1.3 ausgeführt, Beachtung finden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von allgemeinen und häufigen Bodenbrütern sind potentiell im Plangebiet möglich, jedoch tendenziell unwahrscheinlich. Um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erklärt wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.2 Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erklärt wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 NatSchG tangiert werden können, wesentlich verstärkt wird. Auf dem Gebiet befinden sich keine Gebäude.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits im Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet selber aufweisen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potentielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit beginnt.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Reptilienschutz

Um ein potentiellens Ansiedeln von Individuen auf der Planfläche zu vermeiden, sind das verbliebene Schnittgut und die noch vorhandenen Strukturen (Stubben) zu entfernen. Dies hat im Frühjahr zu erfolgen. Dadurch wird das Plangebiet für Reptilien unattraktiv.

7.1.2 Säugetiere

Sollten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. die oben genannten Apfelbäume im Westen des Plangebietes gefällt werden, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Säugetieren nicht betroffen werden.

7.1.3 Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) gänzlich ausschließen zu können, wird empfohlen, eine Bauzeitenregelung (Bauzeitausschlussfrist) von März bis Mitte August zu beschließen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potentielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Vor der Brut- und Setzzeit ist die Baufeldräumung (Schnittgut) vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Stubben ebenfalls zu entfernen sind.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ggf. ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

7.1.4 Gehölzbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sind Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 für das Gebiet „ehemalige Gärtnerei, zwischen Adolfstraße und Königsweg, jeweils hinter den Bebauungen“ der Gemeinde Burg werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer eventuell noch bevorstehenden Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und

ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Dies betrifft ebenfalls die Apfelbäume im Westen des Plangebietes.

Bezüglich der Baufelddräumung (Entfernung des verbleibenden Grünschnittgutes) wird darauf hingewiesen, zum Schutze von wildlebenden Tieren und Vögeln, den oben genannten Schutzzeitraum ebenfalls zu berücksichtigen. Ansonsten sind Vergrämnungsmaßnahmen (Bsp. Flatterband) durchzuführen.

Von einem Vorkommen von Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Mit allgemeinen und häufigen Vogelarten ist allerdings zu rechnen.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter), sind rechtzeitig geeignete Vergrämnungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Reptilien sollten eventuell noch vorhandene Baumstubben im zeitigen Frühjahr entfernt werden, um ein Ansiedeln von Individuen zu verhindern.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV — Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BNATSchG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSchG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39

- BFN - (16.07.2019): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis.html>
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANDSCHAFTSPLAN; GEMEINDE BURG (1997)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins;
(www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/amphibien_atlas.pdf)
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG und ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIFL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Burg (24.03.2020)
- LLUR — Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein 5.Fassung (Stand: März 2019)
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V.
(<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 02.02.2021

Dipl.-Biol. Urte Alamaa